

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

7 (29.5.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1899.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1899 betr. — 2. Die Ausstellung von Dienstzeugnissen für Geistliche betr. — 3. Die Verteilung der Baukollekte für 1898 betr. — 4. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Hardheim betr. — 5. Die Kirchspielsverhältnisse von Ruith betr. — 6. Die Anforderung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1899 betr. — 7. Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Dienst erledigungen.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 9. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Brikingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Wilhelm Schulz in Freiburg zum Pfarrer in Brikingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 10. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heidelberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Heinrich Müller in Siegelbach zum Pfarrer in Heidelberg zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1899 betr.

Nachstehende neun Kandidaten, die sich der theologischen Hauptprüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Richard Ahles von Hausen,
2. Hermann Geisler von Mannheim,
3. Konrad Krieger von Brökingen,
4. Martin Schmidt von Heddesheim,
5. Karl Spizer von Heidelberg,
6. Hermann Deutsch von Neunkirchen,
7. Karl Hebelhör von Freiburg,
8. Ludwig Walther von Schillingstadt,
9. Karl Weymann von Hagsfeld.

Karlsruhe, den 29. April 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

2. Die Ausstellung von Dienstzeugnissen für Geistliche betr.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß zuweilen von Dekanen oder auch von Pfarrern oder Kirchengemeinderäten an Geistliche Zeugnisse über deren Dienstführung und Wandel ausgestellt werden. Die Ausstellung solcher Zeugnisse ist aus mehreren Gründen bedenklich und kann leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Wir veranlassen daher die genannten Stellen und Personen, mit Beziehung auf unsere an die Dekanate ergangene Verfügung vom 8. April 1881 Nr. 2314, falls sie von Geistlichen um Dienstzeugnisse angegangen werden, dieselben jeweils mit ihren Gesuchen an den Oberkirchenrat zu verweisen.

Geistliche, die zur Bewerbung um Patronatspfarreien oder um auswärtige Dienste Zeugnisse nötig zu haben glauben, mögen den Stellen, bei denen sie sich bewerben, mitteilen, daß die kirchlichen Behörden keine Dienstzeugnisse ausstellen, daß aber der Oberkirchenrat gerne bereit ist, auf Ansuchen den bezeichneten Stellen die erforderliche Auskunft über die Bewerber zu erteilen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Decke.

3. Die Verteilung der Baukollekte für 1898 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1898 hat die Summe von 7282 M 40 S ertragen. Unter Hinzurechnung des Zinsenertrags des Baukollektenfonds und nach Abzug

der Verwaltungskosten und des statutengemäß zu admassierenden Zehntels sind zur Verteilung verfügbar 7 638 *M* 05 *S*.

Außerdem steht von der Karfreitagskollekte von 1898 (vergl. unsere Bekanntmachungen vom 23. Februar 1899 — Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. S. 20 — und vom 1. März d. J. — Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. S. 62 —) noch die Summe von 4 416 *M* 36 *S* zur Verfügung, so daß die verteilbare Summe im ganzen 12 054 *M* 41 *S* beträgt. Hieraus wurden folgende Unterstützungen bewilligt:

1.	Der ev. Gemeinde Altenbach zur Schulden tilgung	300 <i>M</i>
2.	" " " Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbau fonds	100 "
3.	" " " Baiertal zur Vermehrung des Pfarrhausbau fonds	200 "
4.	" " " Bettingen zur Schulden tilgung	350 "
5.	" " " Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbau fonds	200 "
6.	" " " Dilsberg zur Schulden tilgung	100 "
7.	" " " Donaueschingen zur Vermehrung des Kirchen- erweiterungs fonds	150 "
8.	" " " Endenburg zur Orgelanschaffung	100 "
9.	" " " Gubigheim zu baulichen Herstellungen	400 "
10.	" " " Fahrenbach-Trienz zur Schulden tilgung	450 "
11.	" " " Friedrichsdorf	500 "
12.	" " " Friedrichsfeld zu baulichen Herstellungen	150 "
13.	" " " Gaiberg zur Vermehrung des Orgelbau fonds und zur Schulden tilgung	400 "
14.	" " " Heinsheim zur Schulden tilgung	200 "
15.	" " " Höhefeld "	300 "
16.	" " " Ittersbach zur Vermehrung des Orgelbau fonds	150 "
17.	" " " Kadelburg zur Schulden tilgung und zu baulichen Herstellungen	450 "
18.	" " " Kembach zu baulichen Herstellungen	300 "
19.	" " " Bengenrieden zur Schulden tilgung	350 "
20.	" " " Dixburg und Schweighof zur Schulden tilgung	400 "
21.	" " " Mefkirch zur Vermehrung des Kirchturmbau fonds	350 "
22.	" " " Mörstelstein " " Orgelbau fonds	250 "
23.	" " " Moosbrunn " " Kirchenbau fonds	150 "
24.	" " " Neckarzimmern zur Schulden tilgung	150 "
25.	" " " Neulufzheim zur Vermehrung des Kirchenbau fonds	700 "
26.	" " " Niklashausen zu baulichen Herstellungen	700 "
27.	" " " Oberbaldingen zur Schulden tilgung	150 "
28.	" " " Palmbach zur Vermehrung des Kirchenbau fonds	600 "
29.	" " " Sachsenflur " " Orgelbau fonds	100 "
30.	" " " Sachsenhausen zur Schulden tilgung	200 "
31.	" " " Sizenkirch zur Vermehrung des Orgelbau fonds	80 "
	übertrag	8980 <i>M</i>

	übertrag	8980 <i>M</i>
32. Der ev. Gemeinde Ueberlingen zur Vermehrung des Kirchen- erweiterungsfonds		350 "
33. " " " Untergimpeln zur Schuldentilgung		320 "
34. " " " Billingen zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds		150 "
35. " " " Waldshut zur Schuldentilgung		400 "
36. " " " Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds		300 "
37. " " " Wollenberg zur Schuldentilgung		300 "
38. " " " Würm zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds		600 "
39. " " " Zell i. W. zur Schuldentilgung		600 "
	Zusammen	12000 <i>M</i>

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Pfarr-
ämter, die vorstehende Verteilung bei Verkündigung der am Buß- und Betttag l. J.
zu erhebenden Kollette beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungs-
gesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der Nachweisungen über die
wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchen- bezw. politischen Gemeinden und eventuell auch
der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten bezw. gutgeheißenen Kostenüberschläge
durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgefuche zu begründen sind,
verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstützungen
aus dem kirchlichen Baukollektensond für 1885 betr. (Kirchl. Gef.- u. V.D.Vl. 1886
S. 16 ff.). Unterstützungsgefuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten
Fragen nicht deutlich beantworten, sind von den Dekanaten den betreffenden Kirchen-
gemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 4. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

4. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Hardheim betr.

In der Diasporagenossenschaft Hardheim, Diözese Adelsheim, ist aus Eingängen
an Kirchenopfer und freiwilligen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder ein Kirchenfond
zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, wozu
von Großh. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts unterm 18. April 1899
Nr. 9699 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 5. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

5. Die Kirchspielverhältnisse von Ruitz betr.

Nachdem mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 20. April d. J. die staatliche Genehmigung dazu erteilt worden ist, ordnen wir hiermit in Anwendung des § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung an, daß die evangelische Kirchengemeinde Ruitz, Diözese Bretten, als Filialgemeinde dem evangelischen Kirchspiel Rinklingen zugewiesen werde.

Karlsruhe, den 8. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

6. Die Anforderung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1899 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände:

Nachdem das Hauptsteuerregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1899 von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 8. d. M. Nr. 11570 für vollzugsreif erklärt worden ist, haben die Abteilungen der allgemeinen Kirchenkasse die Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgelegten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen.

Wir machen die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß sie vor Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber — zutreffendfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, besonders bezüglich der gemischten Ehen mit thunlichster Beschleunigung zu unterziehen haben. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle zu beurkunden. Vergl. wegen des Verfahrens § 67 Abs. 3 der Allgemeinen Kirchensteuer-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III zum Kirchl. Ges.-u. B.O.-Bl. Nr. IV vom 9. April 1898, abgedruckt auch unter Abschnitt D des Nachtrags vom Jahre 1898 zur Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasse-Abteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten der Erhebungsbezirke mit gleichzeitiger Ortssteuererhebung gehen die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zu.

Karlsruhe, den 12. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

7. Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Nachstehend bringen wir das Staatsgesetz vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., abgedruckt im staatl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1899 Nr. XIV Seite 128 ff. zur Kenntniß.

Karlsruhe, den 25. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

Gesetz.

(Vom 18. Mai 1899.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründer Einkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Dienstinkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

- a. deren Pfründen weniger als 1800 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark,
- b. deren Pfründen 1800 Mark oder mehr, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark,
- c. deren Pfründen 2200 Mark oder mehr, aber weniger als 2600 Mark abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder teilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a. bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1 800 Mark;
- b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2 200 Mark;
- c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2 600 Mark;
- d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2 800 Mark.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2 200 Mark bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Übergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionsteils teilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angiebt.

Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300 000	Mark	für die evangelischen Pfarrer,
300 000	" " "	römisch-katholischen Pfarrer,
8 000	" " "	altkatholischen Pfarrer

nicht überteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 Mark und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 Mark nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 Mark jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionsteils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2 200 bis 2 600 Mark beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Überschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Teiles des Pfründeertrags.

Eben solcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbaren Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heinze.

3.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Denzlingen, Diözese Emmendingen, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Dichtenau, Diözese Rheinbischofsheim, soll gemäß § 97 a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine Vergütung von jährlich 50 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.